

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 5. Oktober 1844**



## Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 5. October 1844.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Bürgermeister Haydinger

// Mag. Rath Maurer

// // // Buberl

// // // Bleyer

// // // Knoll

Auskultant Gärber

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rathes Buberl.

7371. Konstitut mit Georg Pachmayr wegen Getreidvorkauf auf dem Wochenmarkte.

Da die Jahrmarktszeit die Wochenmarktsordnung nicht beirrt, so hat sich Joseph Pachmayr als Fremder durch Getreidvorkauf vor 10 Uhr der Uibertrettung derselben schuldig gemacht und ist dieserwegen als im 1. Betrettungsfalle mit zwey Gulden Konv. Münze zum Armenfonde zu bestrafen; daher das Erkenntniß auszufertigen.

7394. Konstitut mit Josepha Koller wegen unzüchtigen Lebenswandel.

Da die Josepha Koller mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, übrigens gesund ist, so ist sie mit 8 Ruthenstreichen polizeylich abzustrafen.

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rathes Bleyer.

7215. Protokoll mit den Vorstehern des Schuhmacherhandwerkes und Martin Hubinger pcto Gewerbsstörung.

Aufzubehalten und nachdem der Handel mit Schuhen und Stiefeln ein Handlungsbefugniß voraussetzt, ein solches dem Martin Hubinger nicht und eben so wenig ein Schuhmachergewerbe eigen ist, endlich Trödler sich nur mit dem Verkaufe bereits gebrauchter, abgelegter und alten Sachen zu befassen haben, so hat er sich durch die Führung der ihm abgenommenen Schuhe und Stiefel als Verkaufsartikel in seinem Verschleißgewölbe einer Gewerbsstörung der berechtigten Schuster schuldig gemacht, welche ihm als im 1. Betrettungsfalle mit der Warnung vor empfindlichen Geldbußen und dem Verfall der betretenen Gegenstände bey vorkommenden Wiederhohlungen strenge verhoben wird. Die abgenommenen Schuhe und Stiefeln sind ihm gegen Empfangsschein zu erfolgen und hat sich Martin Hubinger über deren Verkauf an einen befugten Schuhmacher im Termine von 4 Wochen anher auszuweisen.

7216. Protokoll mit denselben und Johann Königsbauer wegen Gewerbsstörung.

Aufzubehalten und nachdem sich Johann Königsbauer seinem eigenen Geständnisse zufolge einer Gewerbsstörung der Schuster schuldig gemacht hat, so wird er dessen als im 1. Betrettungsfalle ernstlich mit dem Beysatze verwarnet, daß er sich auch des Schuhflickens als einer nur den berechtigten Schuhmachern zuständigen Beschäftigung strenge zu enthalten habe und in wiederholter Betrettungsfällen mit Strafen gegen ihn vorgegangen werden müßte. Das abgenommene Paar Kinderschuhe ist ihm nach dem Willen der Beschwerdeführer zu erfolgen.

7217. Protokoll mit denselben und Johann Strasser pto Gewerbsstörung.

Aufzubehalten und nachdem sich Johann Straßer betretener und eingestandener Massen einer Gewerbsstörung der berechtigten Schuster schuldig gemacht hat, er übrigens dieserwegen schon zu

wiederholten Mahlen bestraft worden ist, so wird er zu einer Geldbuße von 2 fl CMz verurtheilt und noch überdieß die ihm abgenommenen Schuhe in Verfall erklärt, daher der Hr. Rathsauscultant Gärber durch Zustellung den Auftrag erhält, dieselben bey nächster sich ergebender Versteigerung nach vorausgegangener Schätzung öffentlich an den Meistbietenden zu veräußern, den Erlös zum Armeninstitute abzuführen und hierüber unter Anschluß des Protokolles zu relationiren. Hievon ist die A. I. Rechnungsführung, das Schuhmacherhandwerk und Johann Strasser, letzterer mit dem Beysatze rathschl. zu verständigen, daß ihm im Beschwerungsfalle der Rekurs an hohe Landesstelle offenstehe, welcher binnen 4 Wochen hieramts anzumelden und binnen der weiteren 14 Tage dort einzubringen ist.

7218. Protokoll mit denselben und Kaspar Heinzl wegen Gewerbsstörung.

Aufzubehalten und nach dem Kaspar Heinzl kein Schuhmachergewerbe besitzt, das Schuhflicken nur eine den berechtigten Schuster zuständige Beschäftigung ist und der Handel und Verkauf von Schuhen ein Handlungsbefugniß voraussetzt, so hat sich derselbe eingestandener Massen einer Gewerbsstörung schuldig gemacht, welche ihm als im 1. Betrettungsfalle mit dem Anhange strengstens verwiesen wird, daß er in Wiederholungsfällen mit Geldbußen und dem Verfall der betretenen Gegenstände bestraft werden würde. Der abgenommene Bundschuh ist ihm gegen Empfangsschein zu erfolgen und hat sich Kasper Heinzl über dessen Veräußerung an einen berechtigten Schuster im Termine von 14 Tagen auszuweisen.

Haydinger

Gärber Auscultant